Ehrenordnung

der Ortsgemeinde Feusdorf

vom 01.03.2014

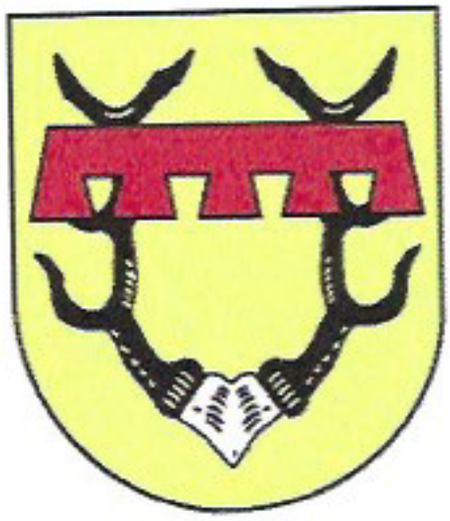

Inhalt

Inhalt 2
I. Arten, Sinn und Zweck der Ehrungen 3
§ 1 Ernennung zum/zur Ehrenbürger/in 3
§ 2 Wappenteller der Ortsgemeinde Feusdorf 3
§ 3 Sonstige Ehrenbezeigungen 3
II. Verfahrensvorschriften 4
§ 4 Verleihung des Ehrenbürgerrechts 4
§ 5 Verleihung des Wappentellers 4
§ 6 Verleihung der sonstigen Ehrenbezeigungen 5
§ 7 Verleihung der Ehrennadel des Landes Rheinland Pfalz 5
§ 8 Verlust bzw. Entziehung der Ehrung 5
§ 9 Inkrafttreten 5

I. Arten, Sinn und Zweck der Ehrungen

§ 1 Ernennung zum/zur Ehrenbürger/in

(1) Die Ortsgemeinde Feusdorf kann Persönlichkeiten, die sich um die Ortsgemeinde Feusdorf in besonderem Maße verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Es ist die höchste Auszeichnung, die die Ortsgemeinde zu vergeben hat.

(2) Die Bestimmungen des § 23 GemO bleiben unberührt.

§ 2 Wappenteller der Ortsgemeinde Feusdorf

(1) Persönlichkeiten, die sich auf politischem, kommunalpolitischem, künstlerischem, kulturellem, wirtschaftlichem, wissenschaftlichem, sportlichem oder sozialem Gebiet um die Ortsgemeinde verdient gemacht haben, kann der Wappenteller der Ortsgemeinde Feusdorf verliehen werden.

(2) Die Ortsgemeinde kann Bürgerinnen und Bürgern,
a) die mindestens 25 Jahre in dem Ortsgemeinderat oder einem der Ausschüsse mitgewirkt haben,
b) Ortsbürgermeistern sowie Beigeordneten nach 15 jähriger Amtszeit
c) Wehrleiter nach 15 jähriger und
d) Wehrführern nach 25 jähriger Amtszeit
die besondere Ehrung verleihen. Für die Berechnung der Zeiten ist es unerheblich, ob diese zusammenhängend oder unterbrochen ausgeübt worden sind.

(3) Die Ehrung soll im Regelfall nach dem Ausscheiden aus dem Rat, Ausschuss bzw. von seinem Amt vorgenommen werden.

(4) Die Ortsgemeinde kann sonstigen Bürgerinnen und Bürgern, die sich für die Allgemeinheit besonders verdient gemacht haben, die besondere Ehrung verleihen.

(5) Die Verleihung erfolgt in feierlicher Form, in der Regel im Ortsgemeinderat, mit Überreichung des Wappentellers und einer Urkunde.

§ 3 Sonstige Ehrenbezeigungen

(1) Geschäftsjubiläen:
Bei Geschäftsjubiläen und Eröffnungen kann durch den/die Bürgermeister/in ein Präsent überreicht werden.

(2) Als Ehe- und Altersjubiläen gelten:

a) Ehejubiläen:
- Goldene Hochzeit (50 Jahre)
- Diamantene Hochzeit (60 Jahre)
- Eiserne Hochzeit (65 Jahre)
- Gnadenhochzeit (70 Jahre)

Anlässlich der Ehejubiläen werden angemessene Präsente überreicht.

b) Altersjubiläen:
Zum 90., 95. und 100. Geburtstag erfolgt eine persönliche Gratulation durch einen Vertreter der Ortsgemeinde mit Überreichung eines Präsentes im Wert von 50,00 €.
Ab dem 90. Lebensjahr erfolgt eine jährliche Gratulation.
Ab dem 80. Lebensjahr erfolgt eine Gratulation im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde unter „Wir gratulieren".

c) Vereinsjubiläen:
Vereinen können bei Vereinsjubiläen Präsente mit folgendem Wert überreicht werden:

- nach 25 jährigem Bestehen:	25,-- €
- nach 50 jährigem Bestehen:	50,-- €
- nach 75 jährigem Bestehen:	75,-- €
- nach 100 jährigem Bestehen:	100,-- €
- nach über 100 jährigen Bestehen bei einer durch 25 teilbaren Zahl:	150,-- €

(3) Der Ortsgemeinderat kann beantragen, dass auch sonstigen Persönlichkeiten, die sich auf politischem, kommunalpolitischem, künstlerischem, kulturellem, wirtschaftlichem, wissenschaftlichem, sportlichem oder sozialem Gebiet um die Ortsgemeinde verdient gemacht haben, Glückwunsche und Präsente überreicht werden. Der Antrag ist ausführlich zu begründen. Über den Antrag entscheidet der Ortsgemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung.

II. Verfahrensvorschriften

§ 4 Verleihung des Ehrenbürgerrechts

(1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts gehört zu den ausschließlichen Zuständigkeiten des Ortsgemeinderates.

(2) Die Verleihungsurkunde ist von dem Ortsbürgermeister zu unterzeichnen.

(3) Über die Verleihung entscheidet der Ortsgemeinderat auf Antrag des Ortsbürgermeisters oder der Ratsmitglieder.

§ 5 Verleihung des Wappentellers

Anträge auf Ehrung und Verleihung des Wappentellers sind schriftlich zu stellen und eingehend zu begründen, sofern die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 nicht vorliegen. In den Fällen des § 2 Abs. 2 wird die Verwaltung von Amts wegen tätig. Über die Verleihung entscheidet der Ortsgemeinderat.

§ 6 Verleihung der sonstigen Ehrenbezeigungen

Für die Ehrung in § 3 Abs. 1 und 2 aufgeführten Jubiläen ist ein Beschluss eines Gremiums der Ortsgemeinde nicht erforderlich. Der Ortsbürgermeister ist befugt, sonstige Ehrungen, die bei Gemeinden aus Repräsentationszwecken üblich sind, vorzunehmen.

§ 7 Verleihung der Ehrennadel des Landes Rheinland Pfalz

Persönlichkeiten, die mindestens eine zwölfjährige ehrenamtliche Tätigkeit in der kommunalen, sozialen, wissenschaftlichen oder wirtschaftlichen Selbstverwaltung oder in Vereinigungen mit sozialen oder kulturellen Zwecken inne hatten, kann die Ehrennadel des Landes Rheinland Pfalz verliehen werden. Der Ortsgemeinderat entscheidet darüber, ob die Person beim Landkreis vorgeschlagen werden soll.

§ 8 Verlust bzw. Entziehung der Ehrung

Sofern nach dieser Ehrenordnung eine Ehrung ausgesprochen bzw. verliehen wurde, kann diese bei unwürdigem Verhalten durch Beschluss des Gremiums, das für die Ehrung bzw. Verleihung zuständig war, zurückgenommen werden.

Steffen
Möller
Kind - Jahrt 100,00

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung zum 01. März 2014 in Kraft.

Feusdorf, 01.03.2014
Ortsgemeinde Feusdorf

Ortsbürgermeister

Priceless® Specials
mastercard.de/priceless

Hochzeit
1. Mai
7.7.2018
100,00 €

mastercard.